

Sitzung vom 5. Mai 2021

**447. Anfrage (Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie
im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat Florian Heer, Winterthur, haben am 19. April 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Überwachungskameras können heute unsere Gesichter erkennen. Es ist bekannt, dass Analyseinstrumente mit Gesichtserkennung bereits breit eingesetzt werden. Hellhörig macht, dass diese Ausbreitung nicht reguliert stattfindet und die Polizei über die Anschaffung von Software keine Rechenschaft ablegen muss. Die Polizei im Kanton Aargau geht transparent vor und benützt «Better Tomorrow» von der israelischen Firma Anyvision. Sie beteuert weiter, auf Bewegtbilder zu verzichten. Die St. Galler Polizei benützt «Analyze DI Pro» der Firma Griffey aus Schweden, wie im Tagesanzeiger vom 17. April zu lesen war. Wie die Kantonspolizei Zürich vorgeht, ist bislang nicht bekannt. Auch nicht, in welchen Bereichen, welche Software eingesetzt wird. Weiter ist die Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten diesbezüglich nicht bekannt und auch nicht, ob diese über genügend Ressourcen für eine Aufsichtstätigkeit über den Einsatz von Gesichtserkennung durch die Polizei verfügt. Es ist auch bekannt, dass Gesichtserkennungsprogramme fehlerhaft sind und Menschen fälschlicherweise beschuldigt wurden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. In unseren Nachbarsländern und Nachbarskantonen kommt die Gesichtserkennungstechnologie zum Einsatz. Welche Bedeutung nimmt diese Technologie bei der Kantonspolizei Zürich ein?
2. Welche Software setzt die Polizei im Kanton Zürich bereits heute ein oder hat sie in Planung?
3. Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen können solche Gesichtserkennungsprogramme eingesetzt werden?
4. Wie funktionieren die interkantonale Zusammenarbeit und der Austausch bezüglich softwarebasierter Gesichtserkennung?
5. Wie wird mit Aufnahmen und weiteren Bildmaterialien, welche die Polizei verwendet oder sichergestellt hat, verfahren? Inwiefern werden solche Materialien aufgrund der interkantonalen Zusammenarbeit weitergegeben und so möglicherweise für die Gesichtserkennung verwendet?
6. Wie funktioniert die Aufsichtstätigkeit der Datenschutzbeauftragten in diesem Bereich?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und Florian Heer, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Kantonspolizei setzt keinerlei Gesichtserkennung mittels Softwareprogrammen ein, die Bildaufnahmen mit bestehenden Bilddaten-sätzen automatisiert abgleichen. In vielen Bereichen der Polizeiarbeit ist es allerdings wichtig, Personen anhand ihrer Gesichter wiederzuerkennen und korrekt zuzuordnen. Deshalb werden vermehrt Spezialistinnen und Spezialisten eingesetzt, sich überdurchschnittlich gut Gesichter einprägen und diese bei Bildvergleichen wiedererkennen können. Solche Spezialistinnen und Spezialisten braucht es, um den Grundauftrag der Polizeiarbeit zu erfüllen.

Am Flughafen Zürich setzt die Kantonspolizei für die Grenzkontrolle ein automatisiertes Kontrollsystem ein. Dieses gleicht aber die biometrischen Erkennungsmerkmale des Gesichts der ein- bzw. ausreisenden Person lediglich mit den auf ihrem Pass gespeicherten Daten ab. Es erfolgt weder eine Registrierung noch die Abfrage einer Datenbank mit biometrischen Daten. Es handelt sich daher nicht um ein Gesichtserkennungssystem im Sinne der vorliegenden Anfrage. Das System stützt sich auf Art. 103a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20).

Zu Fragen 3 und 4:

Da die Kantonspolizei keine softwarebasierte Gesichtserkennung betreibt, braucht es auch keine gesetzlichen Grundlagen dafür bzw. besteht diesbezüglich auch keine interkantonale Zusammenarbeit.

Zu Fragen 5 und 6:

Fahndungen werden mit dem allenfalls vorhandenen Bildmaterial auf dem Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) ausgeschrieben. Auf dieses haben alle Polizeibehörden der Schweiz Zugriff. Rechtsgrundlage bildet die RIPOL-Verordnung (SR 361.0). Darüber hinaus tauscht sich die Kantonspolizei zwecks Erkennung unbekannter Täterschaft mit Korps anderer Kantone im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe aus. Die Polizei kann Personendaten, und damit auch Bilder, anderen Behörden weitergeben, wenn die empfangende Behörde diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 17 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG, LS 170.4]).

Die Polizei ist verpflichtet, jede beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vor-

zulegen (§ 10 Abs. 2 IDG; Vorabkontrolle). Besondere Risiken liegen z. B. vor, wenn die Sammlung eine Vielzahl besonderer Personendaten betrifft, wenn sie mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist oder wenn eine grosse Anzahl von Personen betroffen ist (§ 24 Abs. 1 Verordnung über die Information und den Datenschutz [LS 170.41]).

Gemäss § 34 lit. c in Verbindung mit § 35 IDG überwacht die Datenschutzbeauftragte die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und kann Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit das für ihre Tätigkeit notwendig ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli